



11. Januar 2000

Gemeinderat
9533 Kirchberg

VII 73 Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Funkenbüel Kirchberg

Der Überbauungsplan bildet die Grundlage für die Erstellung einer architektonisch und ortsbau-lich guten Überbauung sowie für eine zweckmässige Erschliessung des Baugebietes. Die Prü-fung des Erlasses ergibt, dass er grundsätzlich recht- und zweckmässig ist. Näher einzugehen ist indes auf die Bestimmung bezüglich des Niveaupunktes in den Baubereichen B und C.

Gemäss Art. 3.2 wird für Bauten in den Baubereichen B und C, deren Schwerpunkt in den Be-reich der seinerzeit ausgehobenen Grube zu liegen kommt, der Niveaupunkt mit 722.50 m ü.M. (bezüglich des Baubereiches B) und mit 719.50 m ü.M. (bezüglich des Baubereiches C) fest-gelegt.

Diese Formulierung widerspricht Art. 60 Abs. 2 BauG, wonach als Niveaupunkt der Schwer-punkt des Gebäudegrundrisses auf dem gewachsenen Boden gilt. Durch den Überbauungs-plan kann diese Vorschrift nicht geändert werden. Sie sind im Vorprüfungs- sowie im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Formulierung nicht genehmigt werden kann und dass sich die Berechnung des Niveaupunktes nach Art. 60 Abs. 2 BauG zu richten hat.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Er-mächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. Nicht genehmigt wird Art. 3.2 der besonderen Vor-schriften. Für die Berechnung des Niveaupunktes ist Art. 60 Abs. 2 BauG massgebend.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.
Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Fr. 1'360.-- für den Überbauungsplan inkl. die naturschutzrechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit der Ausdolung des Baches

Fr. 340.-- für den Teilstrassenplan

Fr. 300.-- für die wasserbaupolizeiliche und fischereirechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit der Ausdolung des Baches.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Teilverfügungen der Jagd- und Fischereiverwaltung, des Tiefbauamtes sowie des Planungsamtes betr. Verlegung und Offenlegung eines eingedolten Baches
- Verfügung des Tiefbauamtes betr. Teilstrassenplan Funkenbühlstrasse Nr. 2149

Kopie:

- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt